

## **Corona: Störung der Geschäftsgrundlage von Miet- und Pachtverhältnissen**

Dieser Artikel wurde verfasst von Helge Ziegler, Dipl. Wirtschaftsjurist (FH) und Präsident des BVFI - Bundesverband für die Immobilienwirtschaft, The Squire 12, 60549 Frankfurt, Telefon: (069) 24748480, E-Mail: [ziegler@bvfi.de](mailto:ziegler@bvfi.de), Internet: [www.bvfi.de](http://www.bvfi.de)

Der Bundestag hat am 17.12.2020 eine wesentliche Vermutungsregelung beschlossen. Sie stellt klar, dass die Corona-Pandemie zu einer Störung der Geschäftsgrundlage im Gewerbemietverhältnis führen kann.

Die Regelung erfasst vermietete Grundstücke und Räume, die *keine Wohnräume* sind. Sie gilt damit insbesondere für Gewerbemietverhältnisse, aber auch für die Anmietung von zu Freizeitwecken genutzten Räumen und für Kultureinrichtungen. Die Vermutung, dass sich ein Umstand im Sinne des § 313 Absatz 1 BGB, der zur Grundlage des Mietvertrags geworden ist, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert hat, knüpft im Ausgangspunkt an eine staatliche Maßnahme zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie an.

Link zur Bundesdrucksache:

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/253/1925322.pdf>

Helge Ziegler  
Wirtschaftsjurist  
Präsident BVFI

### **Rechtlicher Hinweis**

Dieser Fachartikel wurde nach bestem Wissen erstellt. Er ersetzt aber keine Beratung im Einzelfall. Eine Haftung kann daher nicht übernommen werden.